

Außergerichtliche Verhandlung oder Prozess?

Die Entscheidung, welche Verfahrensart für die jeweilige Konfliktbeendigung die Beste ist, hängt von unterschiedlichen Interessen und Beweggründen der Parteien ab. Diese Übersicht zeigt nicht abschließend einige Unterschiede zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auf.

Gerichtsverfahren	Güte-, Mediations- und Schlichtungsverfahren
Die Gerichtsverhandlung ist öffentlich.	Verhandlungen vor der CenaCom finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Absolute Vertraulichkeit des Verfahrens, dies vermeidet auch den Verlust von Ansehen.
Eine Partei verklagt eine andere Partei.	Beide Parteien müssen der Vergleichsverhandlung zustimmen.
Den Parteien geht es um das Prinzip.	Die Parteien wollen eine dauerhafte Lösung für ihren Konflikt.
Die Parteien müssen in Zukunft nicht mehr zusammen arbeiten oder leben.	Die Parteien stehen zueinander in einem Dauerschuldverhältnis bzw. in einer langfristigen Beziehung: Gesellschafter, Geschäftspartner, Familienmitglieder, Nachbarn, Mieter, etc.
Die Parteien stehen sich oft feindlich, gegnerisch gegenüber. Das Gericht entscheidet.	Die Parteien stehen sich gegnerisch gegenüber jedoch mit dem Ziel, gemeinsam eine eigene Entscheidung für ihren Konflikt zu erarbeiten.
Formale, unflexible Verfahrensregeln (Prozessordnung).	Die Parteien suchen sich das Verfahren aus und nehmen auch Einfluss auf die Verfahrensregeln.
Streit- und Lebenssachverhalt werden auf rechtlich relevante Fakten reduziert. Gefühle werden ausgeblendet.	Verfahren kann durch umfangreiche Dokumente vorbereitet werden; Sachverhalt über den eigentlichen Streitstoff hinaus kann in die Verhandlung mit einbezogen werden.
Generalisierter Richter oder generalisiertes Gericht entscheidet.	Mediatoren und Schlichter mit besonderen Fachkenntnissen leiten das Verfahren.
Recht, Gesetz und Präzedenzfälle leiten die Entscheidung.	Parteien regeln die Art und Weise der Beweissicherung und Befragung Dritter und treffen eigene Entscheidungen für ihren Konflikt. Die Kompetenz des neutralen Dritten kann auf reine Verfah-

Gerichtsverfahren	Güte-, Mediations- und Schlichtungsverfahren
	rensmacht und –leitung beschränkt werden.
Entscheidung des Gerichts kann durch Rechtsmittel angefochten werden; bis zur endgültigen, rechtskräftigen Entscheidung sind mehrere Gerichtsinstanzen möglich.	Die Parteien wählen, welche Verfahrensregeln zur Anwendung kommen (z.B. Verfahrensordnung der CenaCom, Handelsbräuche). Mit Abschluss einer Vereinbarung sind der Konflikt und damit das Verfahren beendet. Parteien treffen eine Abschlussvereinbarung, aus der auch vollstreckt werden kann.
Hohe Transaktionskosten.	Vergleichsweise geringe Verfahrenskosten.
Lange Verfahrensdauer von Klageeinreichung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes.	Vergleiche können innerhalb weniger Sitzungen erzielt werden. Kurzfristige Verhandlungstermine möglich. Nach Eingang verfahrenseinleitender Anträge kann sofort mit den Verhandlungen begonnen werden.
Ein Prozess beendet meist die Geschäftsbeziehung.	Geschäftsbeziehungen bleiben erhalten, weil die Parteien gemeinsam eine Lösung für Ihren Konflikt erarbeitet haben.
Das Gericht entscheidet nur über den vorgetragenen Sachverhalt, indem es diesen unter die gesetzliche Norm subsumiert. Der streitgegenständliche Sachverhalt wird so aufbereitet, dass er unter eine gesetzliche Norm (Tatbestand) passt.	Die Parteien haben die Möglichkeit, über ihre vermeintlichen Positionen hinaus, ihre eigentlichen Interessen in das Verfahren einzubringen.
Das Gericht entscheidet über einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt.	Die Parteien können eine Einigung im Hinblick auf die zukünftige (Geschäfts-) Beziehung erarbeiten. Die Nachhaltigkeit der Konfliktbeilegung ist gewährleistet.
Die Geschäftsordnung eines Gerichts entscheidet, welcher Richter bzw. welche Kammer das Verfahren leitet.	Die Parteien haben freie Wahl, welcher Schiedsrichter/Schlichter/Mediator eingesetzt wird.
Die inhaltliche und formale Verfahrensmacht hat das Gericht.	Die Parteien sind in der Verfahrensgestaltung autonom: Wahl der Verfahrenssprache, des anzuwendenden Rechts, der Verfahrensregeln. Die Parteien sind Herren des Verfahrens. Die Parteien haben direkten Einfluss auf die Ergebnisquali-

Gerichtsverfahren	Güte-, Mediations- und Schlichtungsverfahren
	tät des Verfahrens.
Das Gericht benennt Sachverständige und Gutachter.	Die Parteien wählen gemeinsam und auf Wunsch frühzeitig Sachverständige und Gutachter aus.
Gerichtsverfahren sind in Abhängigkeit von den geltend gemachten Ansprüchen und Parteien an den Gerichtsort gebunden.	Die Parteien haben freie Wahl, an welchem Ort die Verhandlungen stattfinden.
Das Gericht kann Fehler machen.	Das Verhandlungsergebnis verantworten die Parteien eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens selbst.
	In Verträgen eingesetzte Mediations- und Schlichtungsklauseln können sich unter Umständen positiv auf die Versicherungsprämie auswirken.
	Die Verankerung von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren drückt die Unternehmensphilosophie aus und kann nach außen kommuniziert werden („Unternehmerische Selbstverpflichtung“).